

II- 887 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

368 / A. B. 1010 Wien, den 15. Februar 1971  
ZU 383 / J.  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55  
Präs. am 25. Feb. 1971

Zl. 20.987/1-6-1/71

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FIEDLER und  
Genossen an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung, betreffend Härtefälle bei der  
Beitragseintreibung der Selbständigenkranken-  
kasse des Handels

In der vorliegenden Anfrage wird zunächst darauf hin-  
gewiesen, daß die Selbständigenkrankenkasse des Handels  
auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch  
in sozialen Härtefällen die Beiträge eintreiben bzw. alle  
Maßnahmen setzen müsse, die geeignet sind, eine allfällige  
Uneinbringlichkeit des aushaftenden Beitragsrückstandes  
festzustellen. Davon würden vor allem ältere Personen be-  
troffen, die auf Grund eines Pensionsbezuges auch nach dem  
ASVG oder B-KUVG krankenversichert wären und erst nach der  
2. Novelle zum GSKVG ab 1. Jänner 1969 das Ruhen der Pflicht-  
versicherung nach dem GSKVG beantragen konnten. In diesem  
Zusammenhang wird in der Anfrage daran erinnert, daß es bis  
zum Inkrafttreten des GSKVG den Meisterkrankenstellen möglich  
war, unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise in  
sozialen Härtefällen, die Beiträge niederzuschlagen.

Schließlich wird an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung folgende Frage gerichtet:

"Sind Sie bereit, Vorsorge zu treffen, daß zur Ver-  
meidung sozialer Härtefälle eine Bestimmung in das GSKVG  
eingebaut wird, die es den Selbstverwaltungskörpern erlaubt,  
auf aushaftende Beitragsrückstände unter bestimmten Voraus-  
setzungen zu verzichten?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Sozialversicherung wird von dem Grundgedanken getragen, daß die Angehörigen eines Berufsstandes eine Risikogemeinschaft bilden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann auch eine mehrfache Versicherung nicht als den guten Sitten widersprechend und mit den Intentionen des Gesetzgebers im Widerspruch stehend angesehen werden, weil es jedenfalls nicht sittenwidrig ist, wenn die Sozialversicherung durch Schaffung von Risikogemeinschaften die gegenseitige Verbundenheit des einzelnen und der Gemeinschaft und ihr wechselseitiges Eintreten füreinander in den Notfällen des Lebens bezweckt. Auch die bis zum Inkrafttreten der 2. Novelle zum GSKVG bestandene Doppelversicherung solcher Pflichtversicherter nach diesem Bundesgesetz, die gleichzeitig auf Grund ihres Pensionsbezuges nach dem ASVG oder B-KUVG krankenversichert waren, widersprach nicht dem Grundgedanken der Sozialversicherung. Die Beseitigung dieser Doppelversicherung gibt daher keine Veranlassung zu einer gesetzlichen Regelung, die es den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen ermöglichen würde, im Einzelfall auf Beiträge zu verzichten.

Eine solche Regelung müßte aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden, zumal sie zu einer ungerechten Verteilung der Beitragslasten und einer Schwächung der Risikogemeinschaft führen könnte. Es darf insbesondere nicht übersehen werden, daß der Versicherungsträger für die Zeit, für die die rückständigen Beiträge geschuldet werden, das Risiko der Leistungsanspruchnahme durch den Versicherten getragen hat. Dieses Risiko mußte er infolge der Nichtzahlung der Beiträge durch den Schuldner aus den Beiträgen der übrigen Versicherten abdecken. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, den einzelnen aus seiner Verpflichtung gegenüber der Versichertengemeinschaft zu entlassen.

- 3 -

Diese Überlegung gilt gleicherweise für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung, sodaß ich schon deshalb weder für die Novellierung des GSKVG. noch auch des ASVG. oder eines anderen Sozialversicherungsgesetzes im Sinne der Anfrage eintreten könnte.

Wenn in der Anfrage darauf hingewiesen wird, daß es vor dem Inkrafttreten des GSKVG. möglich war, Beitragsrückstände in bestimmten Fällen niederzuschlagen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Vorstand der Meisterkrankenkassen zwar nach der Satzung hiezu berechtigt war, eine verfassungsrechtlich einwandfreie gesetzliche Grundlage für diese Satzungsbestimmung aber fehlte.

